

Der Landtag von NÖ hat beschlossen:

Gesetz

vom ...- 6. April 1978

mit dem das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGB1. 2040-0, wird geändert wie folgt:

Artikel I

- 1.) Im § 2 Abs.3 hat der 2.Satz zu entfallen.
§ 2 Abs.4 erhält folgende Fassung:
"Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in Abs.3 lit. a bis c genannte Tätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat, oder das Entgelt für die in Abs.3 genannten Beschäftigungen monatlich 60 v.H. des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt".
Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung "5".

- 2.) § 7 erhält nachfolgende Überschrift und hat wie folgt zu lauten:
"Karenzurlaubsgeld bei Annahme an Kindes Statt

§ 7

Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes finden sinngemäß auf weibliche Bedienstete Anwendung, die ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben".

- 3.) Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung "§ 8".

./.

126

018/1980

- 4.) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung "§ 9".
- 5.) Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung "§ 10".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1976
in Kraft.